

# Pflichten der Arbeitgebenden gemäß des AGG

## Prävention

- Unterlassung eigener Diskriminierung, § 7 AGG
- Diskriminierungsfreie Ausschreibung von Arbeitsplätzen, § 11 AGG
- Ergreifen von erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung der Beschäftigten, § 12 Abs. 1 AGG
- Bekanntmachung des AGG durch Information und Schulung, § 12, Abs. 2, Abs. 5 AGG
- Einrichtung einer Beschwerdestelle, § 13 AGG

## Intervention

- Ergreifen von arbeitsrechtlichen Maßnahmen bei Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot durch Beschäftigte, § 12 Abs. 3 AGG
- Ergreifen von Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten bei Benachteiligung durch Dritte, § 12 Abs. 4 AGG.